

- a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbefoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles — der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
- b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbefoldung den Betrag der reglementmäßigen Chargentkriegszulage.
- c) Der Civilbehörde wird von Amtswegen mitgeteilt:

Die Höhe des Gehaltes — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so wird dies ausdrücklich erwähnt.

- d) Die vorstehend unter c. betregte Mittheilung wird bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles gemacht.

Gera, am 10. Oktober 1888.

**Königlich Preuss.-M. Ministerium,**

Dr. E. v. Deulwig.

Dr. Winkler.